

## B E R I C H T

des Kommunal-Ausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem die NÖ. Gemeindewahlordnung abgeändert wird, Zl.Ltg.-487.

Der Kommunal-Ausschuß hatte Bedenken gegen die Verwendung der Kurzbezeichnung "Stichtag", da im übrigen Gesetzestext diese Kurzbezeichnung auch nicht verwendet wird. Wegen des Gleichklanges wurde daher die Wortfolge "Tag der Verlautbarung der Wahlausschreibung" verwendet.

Die Herabsetzung des Wahlalters für das passive Wahlrecht von 23 auf 21 Jahre soll die Heranziehung der Jugend in der Politik und ihr damit die Sammlung von Erfahrungen ermöglichen.

Durch die Einfügung einer neuen Z.2 a wird einer Anregung des Bundesministeriums für Inneres in der Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zur Gemeindewahlordnung Rechnung getragen.